ERVICE

Neues Bilanzrecht tritt in Kraft

Das Bilanzrecfatsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ist am 28. Mai 2009 verkündet worden. Damit wurde die größte Reform des Brechts seit mehr als 20 Jahren nunmehr Wirklichkeit. Was sich ändert - und was bleibt, sagt Dr. Michael Kaufmann, Wirtschaftsp
Steuerberater und geschäftsfuhrender Gesellschafter bei HLB Dr. Schumacher & Partner GmbH aus Münster.

nehmens bei der Offenlegung des
Jahresabschlusses im elektronischen
Bundesanzeiger richten, angehoben.
Die Schwellenwerte für Bilanzsumme
und Umsatzerlöse werden jeweils um
20 Prozent erhöht: Als „klein" gelten
künftig solche Gesellschaften, die
nicht mehr als 4,8 Millionen Euro Bi-
lanzsumme (bislang 4 Millionen Eu-
ro), nicht mehr als 9,6 Millionen Eu-
ro Umsatzerlöse (bislang 8 Millionen
Euro) beziehungsweise im Jahres-
durchschnitt nicht mehr als 50 Ar-
beitnehmer aufweisen.
Als „mittelgroß" gelten künftig solche
Gesellschaften, die nicht mehr als
19,2 Millionen Euro Bilanzsumme
fbislang 16 Millionen Euro), nicht
mehr als 38,5 Millionen Euro Um-
satzerlöse (bislang 32,1 Millionen Eu-
ro) beziehungsweise im Jahresdurch-
schnitt nicht mehr als 250 Arbeitneh-
mer aufweisen.

Um als „klein" bzw. „mittelgroß"
klassifiziert werden zu können, muss
eine Gesellschaft mindestens zwei der
drei angeführten Kriterien erfüllen.
Da somit mehr Unternehmen in den
Genuss der Erleichterungen kommen,
wird der Aufwand bei der handels-
rechtlichen Rechnungslegung deut-
lich verringert. Zudem brauchen klei-
ne Gesellschaften ihren Jahresab-
schluss von einem Abschlussprüfer
nicht prüfen zu lassen und müssen
nur die Bilanz, nicht aber die Ge-
winn- und Verlustrechnung offen le-
gen. Mittelgroße Gesellschaften kön-
nen im Vergleich zu großen Gesell-
schaften auf eine Reihe von Angaben
im Jahresabschluss verzichten und
dürfen Bilanzpositionen zusammen-
fassen.

Verbesserung der Aussagekraft
handelsrechtlicher Abschlüsse
Die Modernisierung des HGB-Bilanz-
rechts ist eine Reaktion auf die inter-
nationalen Bilanzierungsvorschriften
IFRS, die auf kapitalmarktorientierte
Unternehmen zugeschnitten sind.
Die IFRS dienen vor allem dem Infor-
mationsbedürfnis von Finanzanalys-
ten, berufsmäßigen Investoren und
anderen Kapitalmarktteilnehmern.
Der Kapitalmarkt wird aber von der
Mehrzahl der rechnungslegungs-

als bisher zu berücksichtigen sein.
Ferner sind die Rückstellungen künf-
tig abzuzinsen. Hierdurch will man
zu einer realitätsgerechteren Rückstel-
lungsbewertung gelangen. Diese
Neuerungen werden zumindest bei
den Pensionsrücksteüungen zu einer
wesentlichen Erhöhung führen. Da-
her sieht das Gesetz zur Abmilderung
dieser Effekte die Möglichkeit vor,
Rückstellungen über einen Zeitraum
von mehreren Jahren anzusammeln.
Die steuerlichen Vorschriften sind
diesbezüglich nicht verändert wor-
den.
Darüber hinaus werden einzelne Bi-
lanzierungsmöglichkeiten, die den
Unternehmen bislang vor allem in
Form von Wahlrechten eingeräumt
worden sind, eingeschränkt oder auf-
gehoben. Hierdurch soll eine Anglei-
chung an die internationale Praxis der
Rechnungslegung erreicht werden. So
wird zum Beispiel der Ansatz be-
stimmter Ir_standhaltungsrücksteilun-
gen nicht mehr zugelassen.
Für aktive latente Steuern bleibt es,
entgegen ursprünglichen Plänen, bei
einem Aktivierungswahlrecht - für
passive latente Steuern bei einer Passi-
vierungspflicht.
Das Gesetz verlangt auch mehr Infor-
mation und Transparenz im handels-
bilanziellen Umgang mit Zweckgesell-
schaften. Aus dem Jahresabschluss
soll sowohl die wirtschaftliche Situati-
on der Zweckgesellschaft als auch das
wirtschaftliche Risiko für den Kon-
zern künftig besser ersichtlich sein.

Inkrafttreten
Die neuen Bilanzierungsregeln sind
für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar
2010 verpflichtend anzuwenden. Sie
können freiwillig bereits für den Ab-
schluss 2009 angewendet werden -
dann jedoch nur als Gesamtheit.
Bestimmte Vorschriften gelten bereits
früher. So können zum Beispiel die
geänderten Schwellenwerte für die
Offenlegungserleichterungen der klei-
nen und mittelgroßen Unternehmen
bereits für das Geschäftsjahr 2008 in
Anspruch genommen werden.

Dr. Michael Kaufmann,
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Pflichtigen deutschen Unternehmen
überhaupt nicht in Anspruch genom-
men. Deshalb war es nicht zu recht-
fertigen, sämtliche rechnungslegungs-
pflichtigen Unternehmen auf die kos-
tenintensiven und komplexen IFRS
zu verpflichten.

HGB: kostengünstiger
und einfacher

Mit dem BilMoG wird daher das be-
währte HGB-Bilanzrecht zu einem
Regelwerk ausgebaut, das dem inter-
nationalen Rechnungslegungsstan-
dard gleichwertig sein soll, aber we-
sentlich kostengünstiger und einfa-
cher zu handhaben ist. Die HGB-Ei-
lanz bleibt die Grundlage der Aus-
schüttungsbemessung und der steuer-
lichen Gewinnermittlung, so dass wei-
terhin insbesondere von kleineren
mittelständischen Unternehmen
grundsätzlich nur eine so genannte
Einheitsbilanz aufgestellt werden
braucht.

Einzelne wesentliche Neuerungen
Selbstgeschaffene immaterielle Ver-
mögensgegenstände des Anlagever-
mögens (zum Beispiel Patente oder
Know-how) dürfen künftig in der
handelsrechtlichen Bilanz aktiviert
werden. Insbesondere innovative Un-
ternehmen, die intensiv forschen und
entwickeln, aber auch Start-Up-Un-
ternehmen profitieren von dieser Vor-
schrift, da sie ihr Entwicklungspoten-
zial in der Handelsbilanz zeigen und
ihre Eigenkapitalbasis verbreitern
können. Diese handelsbilanzielle Ei-
genkapitalaufstockung steht für Ge-
winnausschüttungen jedoch nicht zur
Verfügung. Steuerlich bleiben die
Entwicklungskosten weiterhin sofort
abziehbarer Aufwand.
Die Bewertung von Rückstellungen
soll in Zukunft realistischer erfolgen.
Insbesondere bei Pensionsrückstel-
lungen lässt sich nach den bislang gel-
tenden Regelungen die wahre Belas-
tung des Unternehmens kaum able-
sen. Vor diesem Hintergrund werden
bei der Bewertung der Rückstellungen
künftige Entwicklungen (Lohn-, Preis-
und Personalentwicklungen) stärker

Dipl-Kfm. Dr. Michael Kaufmann ist
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie geschäftsführender Gesellschafter bei HLB Dr. Schumacher & Partner GmbH,
Münster/Düsseldorf/Läpzig.

Das Bilanzrechtsmodernisierungsge-
setz stärkt insbesondere das deutsche
Bilanzrecht für den Wettbewerb mit
internationalen Rechnungslegungs-
standards. Im Kern wird das bewährte
HGB-Bilanzrecht allerdings beibehal-
ten. Der handelsrechtliche Jahresab-
schluss bleibt weiterhin die Grundla-
ge für die Gewinnausschüttung und
die steuerliche Gewinnermittlung.
Ein weiterer Schwerpunkt der Reform
ist die Deregulierung und Kosten-
senkung gerade für kleine und mittel-
ständische Unternehmen.

Erleichterungen für Einzelkaufleute
und Kapitalgesellschaften
So werden Einzelkaufleute, die be-
stimmte Schwellenwerte (500.000 Eu-
ro Umsatz und 50.000 Euro Gewinn
pro Geschäftsjahr) nicht überschrei-
ten, von der Verpflichtung zur Buch-
führung, Inventur und Bilanzierung
nach den handelsrechtlichen Vor-
schriften befreit; die steuerlichen Auf-
zeichnungspflichten sind jedoch wei-
terhin zu beachten. Femer werden die
Größenklassen, nach denen sich die
informationspflichten eines Unter-

G36 Wirtschaft aktuell GES HI/2009